

Änderung der Gebührenordnung der Gemeinde Kuchen über die Erhebung von Gebühren für die Benützung öffentlicher Bäder (Freibad und Lehrschwimmbecken)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.02.2016 folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Gemeinde Kuchen über die Erhebung von Gebühren für die Benützung öffentlicher Bäder (Freibad und Lehrschwimmbecken) beschlossen:

I. Der Abschnitt B des Gebührenverzeichnisses für Bäder erhält folgenden Wortlaut.

„ B. Freibad

1. Jahreskarten

für Erwachsene	53,00 €
für Erwachsene mit einem Grad der Behinderung von mind. 50	48,00 €
für Jugendliche bis 18 Jahren und Vollschüler an weiterführenden Schulen, Studenten	28,50 €
für Jugendliche mit einem Grad der Behinderung von mind. 50	kostenfrei

2. Tageskarten

für Erwachsene	3,70 €
für Erwachsene mit einem Grad der Behinderung von mind. 50	3,20 €
für Erwachsene im 10er-Block	30,50 €
für Jugendliche bis 18 Jahren und Vollschüler an weiterführenden Schulen, Studenten	2,00 €
für Jugendliche bis 18 Jahren und Vollschüler an weiterführenden Schulen, Studenten im 10er-Block	17,50 €
für Jugendliche mit einem Grad der Behinderung von mind. 50	kostenfrei

3. Familienkarten

für Familien mit 1 Kind (bis 18 Jahre)	118,00 €
für Familien mit 2 und mehr Kindern (bis 18 Jahre)	128,00 €
für Alleinerziehende mit 1 Kind (bis 18 Jahre)	65,00 €
für Alleinerziehende mit 2 und mehr Kindern (bis 18 Jahre)	70,00 €

4. Abendkarten – gültig ab 17.30 Uhr

für Erwachsene	2,00 €
für Erwachsene mit einem Grad der Behinderung von mind. 50	1,00 €
für Jugendliche bis 18 Jahren und Vollschüler an weiterführenden Schulen, Studenten	1,00 €
für Jugendliche mit einem Grad der Behinderung von mind. 50	kostenfrei

II. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die vorgenannte Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde diesen Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Als Satzung ausgefertigt:

Kuchen, den 16.02.2016

gez.

Rößner
Bürgermeister